

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0706/2012**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 15.02.2012

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Rolf Krieger, SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2012	Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Krieger vom 15.02.2012 - Dauernutzungsgenehmigung für städtische Fahrzeuge -

Anfrage:

Vorbemerkung: Einer Gießener Tageszeitung war zu entnehmen, dass Hilfspolizisten des Ordnungsamtes im Rahmen ihrer Dienstausbung auf Grund einer sog.

„Dauernutzungsgenehmigung“ u. a. auch im Parkverbot, auf Gehwegen etc. die städtischen Fahrzeuge abstellen dürfen. **Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:**

„Ist es richtig, dass in der Vergangenheit mehrfach städtische Bedienstete, wie bspw. des Straßenreinigungs- und Fuhramtes, der Feuerwehr usw. Strafzettel erhalten haben, weil sie in Ausübung ihres Dienstes Fahrzeuge im Parkverbot oder anders vorschriftswidrig abgestellt haben und mussten diese von den Bediensteten selbst gezahlt werden?“

1. Zusatzfrage: „Warum erhalten die Fahrzeuge dieser städtischen Einrichtungen nicht ebenfalls eine sog. Dauernutzungsgenehmigung?“